

Informationen und häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Studienprogramm mit Japan 2023

Wann sind weitere Informationen zum Programm zu erwarten?

Das Fachprogramm wird in Zusammenarbeit mit dem ausländischen Partner von IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. durchgeführt. Erste detaillierte Informationen zum Programm werden durch den Partner kurz vor dem Vorbereitungsseminar übermittelt. Weitere Informationen liegen meist kurz vor Reisebeginn vor.

Wie erfolgt die Programmvorbereitung? Wann findet das Vorbereitungsseminar statt und was erwartet mich dort?

- Vor dem Fachprogramm findet ein für alle Teilnehmenden verbindliches Vorbereitungsseminar, einmal online und einmal vor Ort in Berlin, statt. Neben Informationen über die jugendpolitischen Strukturen lernen sich die Teilnehmenden kennen und bereiten sich gemeinsam auf die interkulturelle Erfahrung und auf das Programm vor. Auch die Ausgestaltung der Programmdokumentation bzw. der Berichte der Teilnehmenden wird während des Vorbereitungsseminars besprochen. Parallel zu IJAB führt unser Programmpartner, das Japanisch-Deutsche Zentrum Berlin, ein Fachprogramm zu einem anderen Themenschwerpunkt durch. Das Vorbereitungsseminar findet gemeinsam statt.
- Eine Teilnahme an dem Studienprogramm ist ohne Teilnahme an der Vorbereitung nicht möglich.
- Es sind besondere Anforderungen bzgl. der Organisation von Gastgeschenken gegeben. Weitere Details dazu werden während des Vorbereitungsseminars besprochen.
- Hinweise zur Reise und Organisation werden im Vorfeld per E-Mail kommuniziert.
- Darüber hinaus sind die Teilnehmenden gebeten, sich durch länderkundliches Selbststudium auf den Aufenthalt im Ausland vorzubereiten.

Kann ich für das Fachprogramm Arbeitsbefreiung, Sonderurlaub oder Bildungsurlaub in Anspruch nehmen und eine entsprechende Bescheinigung für den Arbeitgeber bekommen?

- Das Fachprogramm gilt als staatspolitisch und jugendpflegerisch förderungswürdig im Sinne der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes.
- **Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit:**
Personen, die ehrenamtlich in der Jugend- und Verbandsarbeit tätig sind, können für ihr ehrenamtliches Engagement Sonderurlaub beantragen. Das ehrenamtliche Engagement kann sowohl das Leiten von oder Mitarbeiten bei Jugendfreizeiten bzw. internationalen Begegnungen also auch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen beinhalten. Es besteht in der Regel sogar ein Rechtsanspruch auf "Freistellung von der Arbeit" (Sonderurlaub), der nur verwehrt werden darf und kann, wenn ein "zwingendes betriebliches Interesse" der Dienst- oder Arbeitsbefreiung entgegensteht. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Sonderurlaubs ist in der Regel der Gruppenleiterausweis (JULEICA). Die Teilnahmevoraussetzungen für das Fachprogramm entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder für die Gewährung von Sonderurlaub für Jugendpflegezwecke. Bei Bedarf kann IJAB entsprechende Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Weitere Informationen zur Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit sind zu finden unter:
<https://www.juleica.de/bundeslaender/landesregelungen/>
- Abgesehen von dem aufgeführten Rechtsanspruch auf Gewährung von Arbeitsbefreiung oder Sonderurlaub für Jugendpflegezwecke ist die Rechtsgrundlage für Sonderurlaub oder für einen Bildungsurlaub zur Teilnahme an Fachprogrammen von IJAB nicht eindeutig. In diesen Fällen

liegt die Entscheidung im Ermessen der zuständigen Landesbehörde für die Anerkennung von Bildungsurlaub.

- **Bildungsurlaub:**

IJAB ist kein anerkannter Träger für Bildungsurlaub. In der Vergangenheit hat IJAB bei entsprechenden Anfragen von Teilnehmenden bei den zuständigen Landesbehörden einen Antrag auf Anerkennung des jeweiligen Fachprogramms als Weiterbildungsmaßnahme gestellt. Dies kann nur bei ausreichender Vorlaufzeit erfolgen. Im Falle einer Beantragung und eines positiven Bescheids leitet IJAB die Bestätigung über die Anerkennung an die Teilnehmenden weiter, welche dann entsprechend beim Arbeitgeber eingereicht werden kann. Weitere Informationen zur Anerkennung von Bildungsurlaub sind zu finden unter:

www.bildungsurlaub.de/infos_informationen-und-gesetze-nach-bundeslaendern_18.html oder www.bildungsurlaub.de/infos_erkennung-von-bildungsurlaub_70.html.

Alternativ wäre es ggf. denkbar, mit dem Arbeitgeber dahingehend eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, dass mit der Teilnahme am Fachprogramm die Bildungsurlaubstage für das laufende Jahr verbraucht sind.

- **Sonderurlaub für Beamte:**

Dieser kann in folgenden Fällen erteilt werden (s. www.beamten-informationen.de/information/urlaub/sonderurlaub):

„Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge u. a. auch gewährt werden für

- die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen,
- die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zur Jugendgruppenleitung dienen und von Jugendwohlfahrtsbehörden oder amtlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden.“

Bei Bedarf kann IJAB eine entsprechende Bescheinigung über die staatspolitische und jugendpflegerische Förderungswürdigkeit der Maßnahme im Sinne der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes ausstellen.

Was wird von den Teilnehmenden erwartet?

- Die Fachprogramme von IJAB vermitteln in einem kurzen Zeitraum vielfältige Informationen zum gesetzten Themenschwerpunkt und zeichnen sich durch ein dichtes Programm aus. Grundsätzlich gilt es, persönliche Interessen zugunsten der Gruppe zurückzustellen.
- Von den Teilnehmenden wird die aktive Teilnahme am gesamten Programm inklusive Vorbereitung und Nachbereitung erwartet. Dies umfasst auch die Mitarbeit an der Programmdokumentation bzw. Berichterstattung über das Programm. Die Einzelheiten des erwarteten Beitrags werden beim Vorbereitungsseminar besprochen.
- Es ist Aufgabe der Teilnehmenden, die im Programm gewonnenen Erfahrungen in ihren Organisationen zu verbreiten sowie in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen, so dass weitere interessierte Fachkräfte ebenso davon profitieren können.
- Bedingt durch die Begegnung mit einer anderen Kultur, durch ungewohntes Klima und Verpflegung, durch das ständige Zusammenleben in einer Gruppe sowie Langstreckenflüge können die ohnehin anstrengenden und inhaltlich anspruchsvollen Programme im Ausland eine ungewöhnliche physische und psychische Belastung bedeuten. Alle Teilnehmenden sollten darauf vorbereitet sein.

Kann ich eine Bescheinigung über die Teilnahme am Fachprogramm erhalten?

Nach Programmabschluss stellt IJAB bei entsprechender Anfrage gerne eine Teilnahmebescheinigung aus.

Kann ich den Aufenthalt in Japan nach Ende des Fachkräfteprogramms verlängern?

Aus organisatorischen Gründen ist eine Verlängerung des Aufenthaltes bei diesem Fachprogramm nicht möglich.

Welche Rahmenbedingungen und Teilnahmevoraussetzungen sind im Zusammenhang mit Covid-19 zu beachten?

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung gibt es in Japan Regeln und behördliche Vorgaben im Zusammenhang mit Covid-19, die Auswirkungen auf das Fachprogramm haben. Um eine für alle Beteiligten erfolgreiche Durchführung und risikoarme Begegnungen zu ermöglichen, sind folgende Regelungen für das Programm zu beachten:

- Es können nur Personen an dem Programm teilnehmen, die entsprechend den Empfehlungen der Stiko zum Zeitpunkt der Anmeldung über **mindestens 3 Impfungen** gegen Covid-19 mit einem der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe verfügen. Der Nachweis über die vorhandene Impfung ist nach erfolgter Zusage IJAB in geeigneter Form unverzüglich vorzulegen. Weitere Informationen zu den Empfehlungen der Stiko entnehmen Sie bitte hier: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-impfung-2127758> oder <https://www.zusammengengencorona.de/impfen/auffrischungsimpfungen-gegen-covid-19-was-ist-jetzt-wichtig/>
- Zum Zeitpunkt der Ausschreibung gilt in Japan eine Kontaktnachverfolgung von mit Covid-19 infizierten Personen. Die örtlichen Behörden können sogenannten engen Kontaktpersonen eine Isolation anordnen, die mehrere Tage dauert. Infizierte Personen müssen ebenfalls in Isolation. Es kann dadurch die Situation entstehen, dass sich der Aufenthalt einer oder mehrerer Personen der Gruppe über die Dauer des Programms hinaus verlängert und ein neuer Rückflug gebucht werden muss. Die für einen verlängerten Aufenthalt im Gastland (Hotel mit Vollverpflegung) und für eine spätere Rückreise entstehenden Kosten (Transfer zum Flughafen und Flug), die sich auf einen **höheren vierstelligen Betrag** belaufen können, werden **nicht** von IJAB oder dem ausländischen Programmpartner getragen. **Die entstehenden Zusatzkosten müssen durch den Teilnehmenden selbst getragen werden. Es wird daher dringend empfohlen, mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn zu klären, ob diese Kosten übernommen werden oder sonst eine entsprechende Covid-19 Zusatzversicherung abzuschließen.** Die dafür von IJAB zur Verfügung zu stellenden Informationen sind frühzeitig von den Teilnehmenden anzufragen.
- Während der offiziellen Programmteile werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um das Infektionsrisiko der Teilnehmenden sowie weiteren am Programm beteiligten Personen (z. B. bei Einrichtungsbesuchen etc.) so gering wie möglich zu halten. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung gilt, dass das **Tragen einer FFP2-Maske** in weiten Teilen des offiziellen Programms verpflichtend ist. Entsprechende Masken in ausreichender Stückzahl sind von den Teilnehmenden selbst zu besorgen und mitzuführen.
- Voraussichtlich wird es Anfang Mai in Japan zu Änderungen / Lockerungen der Covid-19-Regelungen kommen. Details sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Die beschriebenen Bedingungen werden dann entsprechend angepasst.

Was ist für die freie Zeit während des Programms zu beachten?

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung gibt es keine Einschränkungen für die Zeit außerhalb des offiziellen Programms in Japan. Die Teilnehmenden werden aber gebeten, in Anbetracht der oben beschriebenen Situation (Kontaktpersonen-Regelung) verantwortungsbewusst zu handeln und das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Gibt es einen Gastfamilienaufenthalt?

2023 wird das Fachprogramm in Japan voraussichtlich ohne Gastfamilienaufenthalt stattfinden. Nichtsdestotrotz wird es ausreichend Gelegenheit geben, mit Japaner*innen in Kontakt zu kommen.

Was ist sonst noch besonders in 2023?

2023 feiern wir **50 Jahre deutsch-japanische Zusammenarbeit** von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe! Anlässlich dieses Jubiläums wird es während des Programms in Japan sowie bei der Rückbegegnung in Deutschland entsprechende Feierlichkeiten geben.